

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
der Hochschule Esslingen
in den Bachelorstudiengängen
„Soziale Arbeit“, „Kindheitspädagogik“, „Pflegepädagogik“ sowie
„Pflege/Pflegemanagement“
vom 07. Juli 2020 in der Fassung vom 14.02.2022

nichtamtliche Lesefassung
unter der Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Beschluss vom 18.01.2022 geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 14.02.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Auswahlkriterien	2
Anhang	- Verzeichnis über einschlägige Berufsausbildungen nach § 2 Absatz 3 b) Nr. 3	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt in den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Kindheitspädagogik“, „Pflegepädagogik“ und „Pfleger/Pflegemanagement“ Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlnote für den Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ berechnet sich wie folgt:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)
 - b) Bei einer abgeschlossenen Ausbildung bis zum Vorlesungsbeginn als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, ermäßigt sich die Auswahlnote um 0,4.
 - c) Wenn das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen bestanden wurde, verringert sich die Auswahlnote unbeschadet der Verringerungen nach b) zusätzlich um 0,4.
- (2) Die Auswahlnote für die Bachelor-Studiengänge „Pflegepädagogik und Pfleger/Pflegemanagement“ setzt sich zum einen Teil aus der schulischen Leistung und zum anderen Teil aus der Abschlussnote im Pflegeberuf wie folgt zusammen:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)
 - b) Die Auswahlnote verringert sich wie folgt:
 1. Bei Nachweis einer im Anschluss an die Berufsausbildung (in BPP und BPM: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Hebamme oder Entbindungspflege sowie zuzüglich in BPM Heilerziehungspflege) erfolgten einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten in den Handlungsfeldern des Pflege- und Gesundheitswesens um 0,4
 2. Bei Nachweis einer einschlägig relevanten Fort- und Weiterbildung und/oder einschlägigen Zeiten im Rahmen des Freiwilligendienstes von mindestens 6 Monaten um insgesamt weitere 0,3.
 - c) Wenn das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen bestanden wurde, verringert sich die Auswahlnote unbeschadet der Verringerungen nach b) zusätzlich um 0,4.
- (3) Die Auswahlnote für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ berechnet sich wie folgt:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte),
 - b) Die Auswahlnote verringert sich wie folgt:
 1. 0,1 beim Nachweis einer regelmäßigen, mindestens einjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in sozialen, kulturellen, karitativen, politischen, bürgerschaftlichen Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kirchen
 2. 0,1 beim Nachweis einer betrieblichen Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen schulischen Ausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, oder einer mindestens dreijährigen vollzeitigen Erwerbstätigkeit
 3. 0,4 beim Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung gemäß dem Anhang dieser Satzung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, und einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit
 4. 0,1 beim Nachweis eines mindestens sechs Monate dauernden Bundesfreiwilligendienstes, Jugendfreiwilligendienstes oder sonstigem sozialen Praktikums
 5. 0,1 beim Nachweis einer mindestens dreijährigen Erziehungszeit eines eigenen Kindes, eines Stiefkindes oder eines Pflegekindes im Sinne von § 33 SGB VIII oder einer mindestens dreijährigen häuslichen Pflege im Sinne von § 36 SGB XI
 6. 0,2 wenn nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit nach 4. im nicht-muttersprachlichen Ausland erbracht wurde
 7. 0,3 wenn das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen bestanden wurde.

Die Punkte werden nur vergeben, wenn die genannten Mindestzeiten bis zum Bewerbungsschluss erfüllt sind. Eine Erhöhung der Punktzahl bei längeren Zeiten in diesen Tätigkeiten wird nicht vorgenommen. Bei Zeitgleichheit der unter Buchstabe 2. und 3. genannten Tätigkeiten kann jeweils nur die Punktzahl für eine Tätigkeit vergeben werden.

- (4) Die Berechnung der Durchschnittsnoten bestimmt sich nach Anlage 2 der Hochschulvergabeordnung. Für Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Berufskollegs wird die ausgewiesene Fachnote herangezogen, für solche des mehrjährigen Berufskollegs die jeweils letzte Note. Ausländische Noten werden, sofern möglich, nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umgerechnet.
- (5) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die entsprechenden Nachweise durch geeignete Unterlagen zu führen.

Anhang - Verzeichnis über einschlägige Berufsausbildungen nach § 2 Absatz 3 b) Nr. 3

- Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Staatlich anerkannte Erzieherin - Fachrichtung Jugend-und Heimerzieherin/
Staatlich anerkannter Erzieher - Fachrichtung Jugend-und Heimerzieher
- Staatlich anerkannte Jugend-und Heimerzieherin/Staatlich anerkannter Jugend-und Heimerzieher